



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Weiteres zum Versicherungswesen : 3. Die Besteuerung der
Feuerversicherungsanstalten

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

schädlich zu machen seien. Eine solche Vorschrift fehlt uns ganz ungemein, und wir werden nicht eher vor dem Gefindel Ruhe bekommen, das seine viehischen Triebe nun einmal nicht zu händigen vermag, bis die Gesetzgebung, dem mattherzigen Humanitätsdusel mancher Kriminalisten zum Trotz, das geltende Recht in dieser Weise ergänzt hat. Für die Richtung, die die neue Vereinigung der Umbildung des Strafrechtes vorschreibt, ist diese Forderung in höchstem Maße bezeichnend; sie bildet eine geharnischte Verwahrung gegen die ungesunde, kraft- und marklose, mit rührseligen Redensarten vollgepackte Schule, die vor lauter Mitleid mit dem Verbrecher nicht daran dachte, daß der ruhige, ehrliche Bürger doch auch des Mitleides nicht unwert sei.

Aus den vorstehenden Bemerkungen, die natürlich die wichtigen darin berührten Fragen nur kurz hervorheben konnten, wird sich auch für den Nichtjuristen ergeben, daß die internationale Vereinigung mit scharfem Blick die Mängel und Gebrechen des heutigen Strafrechtes erkannt und die Punkte genau erfaßt hat, wo der Hebel für die so notwendige Verbesserung anzusetzen ist. Der Anklang, den ihre Bestrebungen schon gefunden haben — unter ihren Mitgliedern sind die höchsten Beamten der preussischen und der Reichsjustizverwaltung, die Träger der besten Namen auf dem Gebiete der Strafrechtswissenschaft vertreten —, zeigt, daß man in weiten Kreisen hierfür volles Verständnis besitzt, und die Staatsgewalt kann ihr nur dankbar sein, wenn sie auf dem von ihr ins Auge gefaßten Wege rüstig und unbekümmert um Anfeindungen und Verdächtigungen fortschreitet.



Weiteres zum Versicherungswesen

3. Die Besteuerung der Feuerversicherungsanstalten



ie Besteuerung der Feuerversicherungsanstalten ist zufolge der bisherigen sonderstaatlichen Gesetzgebungen äußerst mannigfaltig und von Land zu Land verschieden. Sie erstreckt sich hauptsächlich nach folgenden drei Richtungen: 1) auf die Einkommensteuer, die in den verschiedenen Staaten nach sehr verschiedenen Grundsätzen und in verschiedener Höhe erhoben wird; 2) auf die Stempelabgabe, die in den meisten Staaten auf den Versicherungsurkunden ruht und ebenfalls

nach abweichenden Bestimmungen und in verschiedener Höhe erhoben wird; 3) auf die Besteuerung zu Feuerlöschzwecken, die allerdings nur in einer Reihe kleinerer deutscher Staaten besteht.

Das Rundschreiben des Reichskanzlers vom 4. August 1879 hat es bereits ausgesprochen, daß die Reichsgesetzgebung dafür Sorge tragen müsse, daß die Zuständigkeit des Reiches auf dem Gebiete des Versicherungswesens durch die sonderstaatliche Steuergesetzgebung nicht durchbrochen werde. Dies muß als oberster Grundsatz für die reichsgesetzliche Regelung des Gegenstandes festgehalten werden. Im übrigen wird jedoch, vorbehaltlich einer etwaigen spätern Ausdehnung des Steuerrechts des Reiches überhaupt, vorläufig das Steuerrecht der Einzelstaaten auch auf diesem Gebiete aufrecht erhalten werden können, schon um die Mitwirkung und Zustimmung der einzelnen Landesregierungen für die Verwirklichung der Reichsoberhoheit auch hier um so leichter zu erlangen.

In Bezug auf die Einkommensteuer würde es hiernach genügen, wenn der durch die Reichsverfassung versprochene Schutz gegen Doppelbesteuerung auch auf diesem Gebiete thatsächlich durchgeführt würde, dadurch, daß erstens einheitliche Grundsätze für die Berechnung des steuerpflichtigen Gesamteinkommens der Erwerbsgesellschaften — denn nur diese kommen hier in Betracht — festgesetzt werden, und daß zweitens eine einheitliche Bestimmung dafür geschaffen wird, wo das Einkommen der Gesellschaften der Steuerpflicht unterliegt. In beiden Beziehungen würden als Vorbild für die Regelung der Sache die Ministerialbestimmungen über die Heranziehung der Versicherungsgesellschaften zur Einkommensteuer in Preußen gelten können.

Sinsichtlich der Stempelabgabe für die Versicherungsurkunden würde sich der Eingriff des Reiches in die einzelstaatliche Gesetzgebung in ähnlicher Weise darauf zu beschränken haben, daß die nur einmalige Stempelpflichtigkeit der Versicherungsurkunden festgesetzt, und daß diese Stempelpflichtigkeit an einen bestimmten Ort geknüpft wird. Am natürlichsten würde es sein, wenn dieser Ort der wäre, wo die Urkunden ausgestellt werden. Die Frage, ob auch die öffentlichen Anstalten der Stempelabgabe für ihre Urkunden zu unterwerfen seien oder nicht, könnte der Gesetzgebung der Einzelstaaten überlassen bleiben.

Es möge hier übrigens bemerkt sein, daß die Vorschläge bezüglich der vorbesprochenen beiden Punkte nicht nur auf die Feuerversicherungsanstalten, sondern auch auf die Versicherungsunternehmungen überhaupt ohne weiteres Anwendung finden könnten.

Was schließlich die Besteuerung zu Feuerlöschzwecken betrifft, so ist es, um zu einem Urteil darüber zu gelangen, ob und innerhalb welcher Grenzen sie von Reichs wegen beizubehalten oder zu beseitigen wäre, zunächst notwendig, die Berechtigung dieser Steuerform einer kurzen Erörterung zu unterziehen. Es springt dabei sofort in die Augen, daß die Feuerversicherung ein unmittel-

bares Interesse an dem mehr oder weniger guten Zustande der Feuerlösch- einrichtungen nicht hat. Wohl ist dieser Zustand von Einfluß auf die Höhe des Versicherungspreises, unnötig oder schwieriger macht er die Feuerver- sicherung aber nicht. Das Interesse, daß jener Zustand ein möglichst guter sei, liegt vielmehr ausschließlich bei den Einwohnern der einzelnen Orte und Gemeinden, und zwar in viel höherem Grade bei den Unversicherten als bei den Versicherten, denn letztere sind zwar ebenso wie erstere wegen des Schutzes ihres Lebens und ihrer Gesundheit daran interessirt, nicht aber mehr wegen der durch einen Brand zu befürchtenden Vermögensnachtheile, für welche die Feuerversicherungsanstalt den Versicherten aufzukommen hat. Bürdet man also den Feuerversicherungsunternehmungen die Kosten der Feuerwehr- und Feuerlöschanstalten ganz oder theilweise auf, so besteuert man damit mittelbar die Versicherten zu Gunsten der Unversicherten, weil die Feuerversicherungen genötigt sind und durch kein Mittel verhindert werden können, den Preis der Versicherung entsprechend den ihnen auferlegten Lasten zu erhöhen. Die fragliche Besteuerungsart würde darnach als ungerecht überhaupt zu verwerfen sein, wenn das eben gesagte nicht dennoch in einem Punkte eine Einschränkung zuließe, nämlich da, wo eine plötzliche und erhebliche Verbesserung der Feuerlösch- einrichtungen eintritt. Hier haben diejenigen Anstalten, die in der be- treffenden Gemeinde eine mehr oder minder große Anzahl von Versicherungen haben, deren Verträge vor dem Zeitpunkt der eingetretenen Verbesserung ge- schlossen worden sind und noch darüber hinaus laufen, thatsächlich einen ohne ihr Zuthun entstandenen Vorteil durch Verminderung ihres Risikos, und es erscheint zulässig und billig, daß sie einen diesem Vorteil entsprechenden ein- maligen Beitrag zu den Kosten der eingetretenen Verbesserungen des Feuerlöschwesens leisten. Darüber hinaus ist aber jede Besteuerung der Feuerver- sicherungsanstalten zu Feuerlöschzwecken ungerecht und würde darauf hinauslaufen, den wirtschaftlichen Leichtsin, der in der Nichtversicherung liegt, zu befördern und das Gegentheil mit einer besondern Abgabe zu belasten.

Hierdurch ist also die Grenze und der Maßstab für die in Rede stehende Besteuerung gegeben. Das Recht der Gemeinden und Einzelstaaten, die Feuerver- sicherungsanstalten zu den Kosten von Neueinrichtungen auf dem Gebiete des Feuerlöschwesens heranzuziehen, könnte bestehen bleiben, aber es müßte reichsgesetzlich dahin begrenzt werden, daß es erstens nur einmal anlässlich jeder solchen Neueinrichtung ausgeübt werden darf, und daß eine Maximalgrenze, die zweckmäßig in einem bestimmten Sage für jedes Tausend der in der betreffenden Gemeinde geschlossenen Gesamtversicherungssumme bestehen würde, für den Kosten- beitrags der Feuerversicherungsanstalten festgesetzt wird, woran sie nach Ver- hältnis ihres Versicherungsbestandes in dem Orte oder der Gemeinde teilzu- nehmen hätten. Gegen unbillige Anforderungen der Gemeinden in dieser Hinsicht würde den Feuerversicherungsanstalten die Beschwerde bei der betreffenden

Landesregierung und in letzter Instanz bei der Reichszentralstelle offen zu lassen sein.

Die öffentlichen Anstalten würden einer derartigen Beitragspflicht reichsgesetzlich ebenso wie die Privatanstalten zu unterwerfen sein, da andernfalls mittelbar eine Steuerungleichheit in der Behandlung der Einwohner ein und derselben Gemeinde geschaffen würde, insofern als die bei einer öffentlichen Anstalt versicherten von einer Steuer verschont blieben, welche die bei einer Privatanstalt versicherten in Gestalt eines wenn auch nicht sichtbaren Zuschlages zur Feuerversicherungsprämie zahlen müßten. Auch würde die Ordnung der Sache auf solcher Grundlage den öffentlichen Anstalten wahrscheinlich den Anstoß geben, mit ihrer bisherigen vielfach gar zu verschwenderischen Praxis in der Bewilligung von Beiträgen zu Feuerlöschzwecken zu brechen, und damit ihre Konkurrenzfähigkeit in Bezug auf ihre eigentliche Aufgabe den Privatanstalten gegenüber zu vergrößern.

Zu den vorbeprochenen drei Steuerformen würde unter der Herrschaft des Reichsgesetzes eine neue vierte hinzutreten müssen, nämlich ein Beitrag oder eine Gebühr der Feuerversicherungsunternehmungen für die dem Reiche aus der Beaufsichtigung und der Förderung der allgemeinen Interessen der Feuerversicherung erwachsenden Kosten, wie es in der vorhergehenden auf die Notwendigkeit einer Feuerversicherungst Statistik bezüglichen Besprechung bereits angedeutet wurde, und wie es in den Gesetzgebungen anderer Länder, z. B. der Schweiz, in ähnlicher Weise bereits durchgeführt ist.

* * *

Wenn wir hiermit die Erörterungen über die Erfordernisse der zukünftigen Reichsgesetzgebung auf diesem Gebiete abschließen, so mag doch noch der Hinweis gestattet sein, daß damit der Gegenstand bei weitem noch nicht erschöpft ist. Die sogenannte verwaltungsrechtliche Seite der fraglichen Gesetzgebung, auf die wir uns beschränkt haben, bietet vielmehr noch eine Reihe von Fragen dar, die der Erledigung durch das Reich bedürfen. Hierher würden einheitliche Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der Versicherungsunternehmungen in Bezug auf ihre Gründung, ihre Geschäftsführung, Rechnungslegung, Reserveberechnung und auf die Zulassung ausländischer Anstalten gehören. Außerdem würde das Vertragsrecht im Bereiche des Versicherungswesens, nachdem es in dem Entwurfe des bürgerlichen Gesetzbuches für das Reich unberücksichtigt geblieben ist, in dem zukünftigen Versicherungsgesetz geregelt werden müssen.

Uns kam es nur darauf an, diejenigen Punkte, die eine Berücksichtigung vom feuerversicherungstechnischen Standpunkte aus vorzugsweise bedürfen, aus dem gesamten Stoffe herauszuheben und an deren Besprechung den Wunsch zu knüpfen, daß das Reich diesem Standpunkte, der von den bisherigen Landesgesetzgebungen fast gänzlich beiseite geschoben worden ist, Beachtung schenken

möge. Nur dann und durch gleichzeitige Heranziehung versicherungstechnisch geschulter Kräfte in den Reichsdienst würde die Reichs-Gesetzgebung und -Verwaltung ihre Aufgabe auf dem in Rede stehenden Gebiete zu lösen und Zustände, die die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Nation dauernd befriedigen, zu schaffen im Stande sein.



Aus Hamburgs Handelsgeschichte



In diesen Tagen sind endlich die Zollschranken gefallen, die Hamburg von dem übrigen Deutschland trennten, und damit hat die Stadt die Schwelle seiner neuen Entwicklungsperiode betreten, in der ihr Handel vereint mit der Gütererzeugung des gesamten Reiches glänzendem Gedeihen entgegengeht. In diesem Augenblicke hat es ein doppeltes Interesse, zu fragen, wie, mit welchen Maßregeln und auf welchen Wegen sie zu ihrer jetzigen Bedeutung für die Nation gelangt ist. Diese Frage kann nur eine Hamburger Handelsgeschichte beantworten, ein Werk, das große Vorarbeiten erfordert. Eine solche liegt uns aber jetzt in einer Schrift Dr. R. Ehrenbergs vor: Die Anfänge des Hamburger Freihafens, die eine Reihe von Abhandlungen unter dem Titel „Wie wurde Hamburg groß?“ eröffnet, welche sich mit der Entwicklung der Stadt zu ihrer gegenwärtigen Wichtigkeit auf merkantilem Gebiete beschäftigen sollen.

Spricht man heutzutage vom Freihafen, so denkt man dabei an Freihandel. Man wird also mit Erstaunen aus unsrer Schrift sehen, daß der Gedanke, aus Hamburg einen Freihafen zu machen, schutzzöllnerischen Bestrebungen entsprang, man müßte denn wissen, daß jener Gedanke zuerst gegen das Ende des siebzehnten Jahrhundert auftauchte, wo noch nirgends von Freihandel die Rede war, vielmehr allenthalben der Merkantilismus in Blüte stand, der insofern berechtigt war, als er den bis dahin herrschenden Fiskalismus verdrängt hatte, bei dem die Regierenden unbekümmert um die dauernde Volkswohlfahrt, ja auf Kosten derselben, das augenblickliche Interesse der Fürstenmacht im Auge hatten, während nunmehr der Volkswohlstand von oben her zu fördern versucht wurde, ohne daß man dabei immer und in erster Reihe an sofortige Früchte für den Schatz des Fürsten oder für den Geldbeutel der herrschenden Klasse dachte. Richtschnur der merkantilistischen Politik war die Absicht, den Interessen aller